



Satzung



Fassung : März 2017



Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Aufgaben	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5	Beginn / Ende der Mitgliedschaft	4
6	Beitrag	5
7	Organe des Vereins	6
8	Die Mitgliederversammlung	6
9	Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Wahlen	7
10	Vorstand im Sinne des § 26 BGB	7
11	Kassenprüfer	9
12	Auflösung des Vereins	9
13	Inkrafttreten der Satzung	9



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Wandergesellschaft „Frisch-Auf“ 1922 Münster e.V.** im Folgenden „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Münster, Landkreis Darmstadt/Dieburg.

Der Verein ist im Registergericht: Amtsgericht Darmstadt/Hessen unter der Registernummer: 8 VR 30325 eingetragen.

Gerichtsstand ist Dieburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2 **Zweck** des Vereins ist die Ausrichtung und Förderung von Wanderungen, das Kennenlernen der Natur und der Heimat, die Förderung und Pflege des Jugendwanderns, die Pflege des heimatlichen und eingebürgerten Volkstums in Tracht, Brauch, Lied, Spiel und Tanz sowie Sportarten, die damit verbunden sind.
- 2.3 **Aufgabe** des Vereins ist die Zusammenführung wanderfroher, heimattreuer und volksverbundener Menschen.
Der Verein setzt sich besonders für den Schutz von Natur und Landschaft ein. Er pflegt das Wandern nach seiner Wanderordnung, fördert das Jugend- und Familienwandern und Wanderungen für die Allgemeinheit sowie dem Wandersport artverwandten Sportarten.
Der Verein fördert die Jugend mit der Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen, sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, auch durch die Bereitstellung der Beherbergung und Beköstigungsmöglichkeit in seinem Wanderheim.
Der Verein unterhält das von ihm aufgebaute Wanderheim. Die hieraus erzielten Mittel fließen dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu. Auf mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Wanderheim vermietet oder verpachtet werden, die hieraus erzielten Mittel fließen dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu.
Er unterhält ein Zupforchester (Mandolinen und Gitarren) und pflegt die Volks- und Zupfmusik. Er fördert den Nachwuchs für dieses Orchester.
Er unterhält eine Trachten- und Folkloregruppe und pflegt den Volkstanz. Er fördert den Nachwuchs für diese Trachtengruppe.



Gemeinnützig anerkannt

Der Verein kann nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung sich einem oder mehreren Dachverbänden anschließen.

Der Austritt aus diesen ist ebenfalls auf Antrag und mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Die gesamte Arbeit im Verein, die durch die Unterhaltung des Wanderheimes, durch Vorbereitung und Ausrichten von Wanderungen, sowie die Betreuung der Vereinsjugend und der Gastgruppen, die im Wanderheim übernachten, anfällt, erfolgt möglichst ehrenamtlich.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 3

Mitgliedschaft

- 3,1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Unterschied von Nation, Glaubenszugehörigkeit und politischer Überzeugung.





3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, Junioren- und Ehrenmitgliedern.

Formen der Mitgliedschaft:

3.3 **Ordentliches Mitglied**

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur Satzung des Vereines bekennen und dessen Aufgaben fördern. Das ordentliche Mitglied hat das Recht der aktiven und passiven Wahl.

3.4 **Außerordentliches Mitglied**

Es gilt als Freund und Förderer des Vereins, des Wanderns und der Brauchtumpflege. Es ist jedoch selbst kein ordentliches Mitglied. Es verpflichtet sich zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge. Das außerordentliche Mitglied hat kein aktives/passives Wahlrecht.

3.5 **Juniorenmitglied**

Juniorenmitglieder haben noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht, sie haben ein aktives aber kein passives Wahlrecht für den Hauptvorstand.

3.6 **Ehrenmitglied**

Zu einem Ehrenmitglied wird das ordentliche Mitglied auf Vorschlag des Ehrenausschusses durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 **Rechte:**

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Sie haben das Recht, gegenüber den Organen Anträge zu stellen.
- Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins (laut Nutzungsordnung) zu nutzen.

4.2 **Pflichten:**

- Die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen.
- Die in der Satzung festgelegten Grundsätze zu fördern und zu unterstützen.
- Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen und zu verwalten.
- Für Schäden, die von Ihnen mutwillig oder grob fahrlässig an Vereinseigentum oder an den dem Verein zur Nutzung überlassenen Gegenständen, Objekten oder Einrichtungen angerichtet wurden, zu haften.
- Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- Die Vereinsbeiträge fristgerecht und vollständig zu zahlen.

§ 5

Beginn/Beendigung der Mitgliedschaft

Beginn:

- 5.1 Der Aufnahmeantrag ist, schriftlich, vollständig, mit allen Angaben ausgefüllt, an den Vorstand einzureichen.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist, schriftlich, vollständig, mit allen Angaben ausgefüllt, an den Vorstand einzureichen.
- 5.3 Minderjährige müssen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters nachweisen.



Gemeinnützig anerkannt

- 5.4 Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt der Bewerber nach seiner Aufnahme die Satzung sowie die Geschäfts-, Beitrags- und Nutzungsordnung an. (GO, BO, NO)
- 5.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit abschließend.
- 5.6 Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller /Antragstellerin mitzuteilen.

Beendigung durch ...

5.7 **Tod**

5.8 **Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Er muss schriftlich, bis spätestens 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres, beim Vorstand eingegangen sein.
Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres möglich.

5.8 **Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.**

5.9 **Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ausschlussgründe sind:

- Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, können nach erfolgter zweimaliger, schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden.
 - Der sofortige Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt insbesondere vor bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Geschäfts-, Beitrags- oder Nutzungsordnung, Interessen und Zwecke des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 5.10 Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Funktionen des Mitglieds.
- 5.11 Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird der geleistete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet. Ebenso ist eine Rückzahlung von Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.
Ansprüche gegenüber dem Verein und seinem Vermögen bestehen nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder Vereinseigentum bleibt hiervon unberührt.
- 5.12 Vereinsvermögen, welches sich in Verwahrung des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

§ 6 Beitrag

- 6.1 Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.



Gemeinnützig anerkannt

- 6.2 Im Einzelfall kann der Vorstand auf schriftlichen, begründeten Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht bzw. Beitragsminderung zeitlich befristet beschließen.
- 6.3 Vereinsbeiträge und Bankverbindungen werden gesondert veröffentlicht.
- 6.4 Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung (BO), die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, maßgebend.

§ 7

Organe des Vereins:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
7.2 Der Vorstand
7.3 Der Gesamtvorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung:

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
 - Entgegennahme des Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des 1. Rechners bzw. 1. Rechnerin
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
 - Entgegennahme der Berichte der Fachbereiche
 - Feststellung und Wahl der 3 Kassenprüfer/innen, die weder dem Gesamtvorstand, noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Beschlussfassung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung.
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - Beschlussfassung über die Nutzungsordnung.
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- 8.2.1 Beschluss über die Vereinsauflösung.
- 8.2.2 Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss 4 Wochen zuvor im amtlichen, wöchentlich erscheinenden „Mitteilungsblatt der Gemeinde Münster“ bekanntgegeben und in der folgenden Ausgabe wiederholt werden.
- 8.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- 8.5 Auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung (Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder) dem zustimmen.
- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger schriftlicher Begründung des Antrages verlangt wird.



Gemeinnützig anerkannt

- 8.7 Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Wahlen

Stimmrecht:

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren mit einer Stimme.
- 9.2 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Volle Geschäftsfähigkeit im Sinne der Gesetze wird vorausgesetzt.
- 9.3 Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- 9.4 Vereinsmitglieder, die ihren vollständigen Vereinsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren ihr Stimm- und Antrags- sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 9.5 Sie erhalten diese Rechte zurück, sobald alle Beitragsrückstände ausgeglichen sind.

Beschlussfähigkeit/Beschlüsse:

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.8 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9.9 Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sollte ein Mitglied (vor Beginn der Abstimmung) geheime Abstimmung beantragen, dann ist geheim abzustimmen.

Wahlen:

- 9.9 Die Wahlleitung übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Dieser Wahlleiter ist berechtigt, wenn erforderlich, weitere Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Wahlleiter und Wahlhelfer sind stimmberechtigt und wählbar.
- 9.10 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erzielt hat.
- 9.11 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sollte nur ein Kandidat zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der Versammlung auch per Handzeichen gewählt werden.
- 9.12 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.13 Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- 1. Rechner/in
- 1. Schriftführer/in



- 10.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes abgegeben.
Die Mitgliederversammlung und die Geschäftsordnung bestimmen, welche Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen werden.
Der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.
- 10.2 Der Vorstand und der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, Gesamtvorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 10.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Gesamtvorstandsmitgliedes wird die frei gewordene Stelle durch Neuwahl oder kommissarisch durch den Gesamtvorstand innerhalb 30 Tagen besetzt. Auf diese Weise bestimmte Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Gesamtvorstandswahlen im Amt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem Vorstand
- 2. Rechner/in
- 2. Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Leiter/in Fachbereich Jugend
- Leiter/in Fachbereich Senioren
- Leiter/in Fachbereich Wandern, Wege und Naturschutz
- Leiter/in Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter/in Fachbereich Gebäude, Grundstücke und Inventar
- Leiter/in Fachbereich Musik
- Leiter/in Fachbereich Wirtschaft
- Leiter/in Fachbereich Tanzen
- Leiter/in Fachbereich Murmeln
- Leiter/in Fachbereich Veranstaltungen

Aufgaben des Vorstandes, Gesamtvorstandes:

- 10.4 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Fachbereiche für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 10.5 Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes lädt jeweils der/die Vorsitzende ein. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, so oft zu Sitzungen einzuladen, als es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- 10.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird schriftlich oder mündlich eingeladen; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 10.7 Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und vom Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin sowie vom Protokollführer bzw. Protokollführerin nach Zustimmung unterschrieben.



§ 11

Kassenprüfer

- 11.1 Über die Jahresmitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer/innen für die maximale Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- 11.2 Die Wahl erfolgt im 1jährigen Versatz, sodass in jedem Jahr ein neuer Prüfer bzw. eine neue Prüferin gewählt wird.
- 11.3 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 11.4 Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 11.5 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand, Gesamtvorstand getätigten Ausgaben.
- 11.6 Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die
- 12.2 Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Wandergesellschaft „Frisch-Auf“ verwendet.
- 12.4 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 im Wanderheim der Wandergesellschaft „Frisch-Auf“ 1922 Münster e.V. beschlossen worden.
Die Satzung tritt nach dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 10.03.2017

1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	1. Rechnerin	1. Schriftführer
<i>Karin Mathy</i>	<i>Karlo Roßkopf</i>	<i>Hella Klimek</i>	<i>Günter Ullmann</i>

Die Eintragung erfolgte am 25.08.2017 durch das Amtsgericht Darmstadt (Registergericht)

*W*andergesellschaft *Frisch-Auf*

1922 Münster e.V.

Bahnhofstrasse 54 64839 Münster

Gemeinnützig anerkannt

